

G 013-03

erhalten 09.06.2008 fe

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum : 03.06.2008

Seite 1 von 7

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung

GEGE-Spray 1968.G150

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Aerosol Schmierstoff

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Firmenname :
Straf),e :
Ort :
Ansprechpartner :
E-Mail:
Internet :
Auskunftgebender Bereich :
Notrufnummer :

2. Mögliche Gefahren

Einstufung

Gefahrenbezeichnungen : Hochentzündlich

R-Sätze :

Hochentzündlich.

Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Wiederholter Kontakt kann zu sproder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Bei unzureichender Belliftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher

Gemische möglich.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil	Einstufung
265-067-2	64741-65-7	Naphtha (ErdIII), schwere Alkylat ; Naphtha, niedrig siedend, modifiziert	45 - 50 %	Xn R53-65-66
203-448-7	106-97-8	Bulan	30 - 35 %	F+ R12
200-827-9	74-98-6	Propan	15 - 20 %	F+ R12
200-857-2	75-28-5	Isobutan	< 1 %	F+ R12

Der volle Wortlaut der aufgeführten R-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage, bei Atemnot in halbsitzender Haltung.

Erste Hilfe nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Erste Hilfe nach Hautkontakt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemar.. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum:03.06.2008

Seite 2 von 7

Bei Berührung milder Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte Kleidung, auch Unterwäsche, Schuhe und Strümpfe, sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Erste Hilfe nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Erste Hilfe nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂). Trockenlöschmittel. alkoholbestandiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl.

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂). Kohlenmonoxid.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Verschmutzungen auf die Umgebung abstimmen. Abführung der Wärme zur Vermeidung von Drucksteigerung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Saurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Den betroffenen Bereich belüften. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Zusätzliche Hinweise

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968G150

Druckdatum :03.06.2008

Seite 3 von 7

Hinweise ZUIT) Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zu beachten: Technische Regeln Druckgase (TRG):300 Aerosolrichtlinie (75/324/ EWG).

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Zusätzliche Hinweise zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10-30°C Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 50°C

Lagerklasse nach VCI :

2 B

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/personliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m'	mg/m'	F/m'	Spitzenbegr . Kategorie	Art
106-97-8	Butan	1000	2400		4(11)	MAK
75-28-5	Isobutan	1000	2400		4(11)	
64741-65-7	Naphtha (Erdöl), schwere Alkylat-: Naphtha. niedrig siedend.modifiziert	200	1000			
74-98-6	Propan	1000	1800		4(11)	

Begrenzung und Überwachung der

Exposition, Schutz- und

Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffN in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Handschutz

Handschutz: nicht erforderlich. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Augenschutz

Diehl schließende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: EN 166

Korperschutz

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand : Aerosol
Farbe : farblos
Geruch : nach: Mineralöl.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemar.. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum : 03.06.2008

Seite 4 von 7

Prlifnorm

pH-Wert :	nicht anwendbar
Zustandsänderungen	
Siedepunkt :	< - 20 °C
Flammpunkt :	< - 20 °C
Explosionsgefahren	
Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft- Gemische möglich.	
untere Explosionsgrenze :	1,5 Vol.-%
obere Explosionsgrenze :	10,5 Vol.-%
Dampfdruck : (bei 20 °C)	3,6 bar
Dampfdruck : (bei 50 °C)	8,3 bar
Dichte (bei 20 °C) :	0,7 g/cm ³ rechnerisch
Wasserlöslichkeit : (bei 20 °C)	unlöslich
Kin. Viskosität :	nicht anwendbar
Losmittelgehalt 45 %	

Sonstige Angaben

Zündtemperatur : 235 °C

10. Stabilität/Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Ausreichende Reichweite von Kindern aufbewahren. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Zu vermeidende Stoffe

Keine Oaten verfügbar

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft- Gemische möglich. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂).

11. Toxikologische Angaben

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

Keine Oaten verfügbar

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Keine Oaten verfügbar

Ätzende und reizende Wirkungen

Keine Oaten verfügbar

Sensibilisierende Wirkungen

Keine Oaten verfügbar

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Keine Oaten verfügbar

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keine Oaten verfügbar

Erfahrungen aus der Praxis

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum : 03.06.2008

Seite 5 von 7

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Allgemeine Bemerkungen

Toxikologische Daten liegen keine vor. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltspezifische Angaben

Okotoxizität

Keine Daten verfügbar

Mobilität

Keine Daten verfügbar

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

Bioakkumulationspotential

Keine Daten verfügbar

Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Weitere Hinweise

Nicht geprüfte Zubereitung.

13. Hinweise zur Entsorgung

Empfehlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend AW branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (Bemerkung: Die Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen gemäß AW sind aufzuführen)

Abfallschlüssel Produkt

160504 ABFALLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTOCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer :	1950
ADR/RID-Klasse :	2
Klassifizierungscode :	5F
Warntafel	
Gefahrzettel :	2.1
Begrenzte Menge (LQ) :	LQ2

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum : 03.06.2008

Seite 6 von 7

Bezeichnung des Gutes
DRUCKGASPACKUNGEN

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport
Sondervorschriften : 190 - 327 - 625
Beförderungskategorie: 2
Tunnelbeschränkungscode: 81D

Seeschiffstransport

UN-Nummer : 1950
IMDG-Klasse : 2
Marine pollutant :
Gefahrzettel : 2, see SP
IMDG-Verpackungsgruppe :
EmS : F-D, S-U
Begrenzte Menge (LQ) : See SP277

Bezeichnung des Gutes
AEROSOLS

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport
Sondervorschriften: 63, 190, 277, 327, 959

Lufttransport

UN/ID-Nr. : 1950
ICAO/IATA-Klasse : 2.1
Gefahrzettel : 2.1
Begrenzte Menge (LQ) Passenger : 30 kg G
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger : 203
IATA-Maximale Menge - Passenger : 75 kg
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo : 203
IATA-Maximale Menge - Cargo : 150 kg

Bezeichnung des Gutes
AEROSOLS

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport
Passenger-LO: Y203
Sondervorschriften: A145 - A153

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Kennzeichnung

Gefahrensymbole : F+ - Hochentzündlich



F+ - Hochentzündlich

R-Sätze

- 12 Hochentzündlich.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

- 23 Aerosol nicht einatmen.
- 24 Berührung milder Haut vermeiden.
- 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemar!, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GEGE-Spray 1968.G150

Druckdatum :03.06.2008

Seite 7 van 7

51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand spritzen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie : 95 % = 608 g/l

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse : 1 - schwach wassergefährdend
Status : Mischungsregel gemar1 VwVwS Anhang 4, Nr. 3

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

- 12 Hochentzündlich.
- 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- 65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschaden verursachen.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu schwerer oder rissiger Haut führen.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)